

Im Folgenden geht der Verband zu den Vorgaben für eine berufsbegleitende pädagogische Qualifizierung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung an Schulen in freier Trägerschaft näher ein.

2.1.1. Seminarsitzungen; hier: Genehmigung für den Anbieter

Hier stellt sich die Frage, bei welcher Schulbehörde der Anbieter die Genehmigung einholen muss oder wie lang die Bearbeitungszeit zur Prüfung der Konzepte dauern wird. Die Aufnahme solcher Hinweise in die Vorgaben oder als FAQs wäre aus Sicht des Verbandes hilfreich.

2.1.2 Unterrichtsbesuche | 2.1.3 Unterrichtshospitationen

Im letzten Satz empfiehlt der Verband die Aufnahme des Worts „von **insgesamt 24** Unterrichtsstunden“, um möglichen Fehlinterpretationen vorzubeugen.

2.2.2 Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses

Hier wird ausgeführt, dass der Anbieter den erfolgreichen Abschluss mittels Zertifikats zu bestätigen hat. Die **Kriterien** für die pädagogische Qualifizierung **sind in 2.2.1 festgelegt**. Dort wird als letzter Spiegelstrich die Begutachtung durch die Schulleitung aufgeführt, die damit zwingender Teil des erfolgreichen Abschlusses ist. Diese Begutachtung ist allerdings – so steht es derzeit in den Vorgaben – zeitlich unabhängig von Kursanbieter. In der derzeitigen Formulierung **ist die Bestätigung** des erfolgreichen Abschlusses jedenfalls seitens des Anbieters **nicht möglich**.

Begründung: Der Anbieter kann nach Abschluss des Kurses keinen erfolgreichen Abschluss bestätigen, da er nicht wissen kann, wann die Begutachtung durch die SL stattgefunden haben oder ob diese noch stattfinden müssen. Nach Ansicht des Verbandes besteht daher ein Zielkonflikt, der zwingend zugunsten des Anbieters aufzulösen ist.

Dem Anbieter aufzuerlegen, sich von der Schulleitung den Besuch bestätigen zu lassen, erscheint mehr als fraglich und ist vor dem Hintergrund einer schlanken Bürokratie abzulehnen.

Darüber hinaus birgt dieses Kriterium die Gefahr, dass Kursteilnehmende erst mit einem (deutlich) zeitlichen Versatz erfolgreich abschließen würden und damit mögliche Entfristungen nicht erfolgen können. Das ist nicht im Interesse der freien Schulen und somit wenig praktikabel.

Aus den genannten Gründen ist der letzte Spiegelstrich in 2.2.1 zu streichen und in die Meldung nach Nummer 2.3 Satz 1 zu integrieren.

2.3 Meldung über den Abschluss der pädagogischen Qualifizierung

Aufbauend auf die Ausführungen zu Nr. 2.2.2 wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Die Meldung über den erfolgreichen (nicht-erfolgreichen) Abschluss der pädagogischen Qualifizierung an die Schulbehörde erfolgt durch den Schulträger. Die Bestätigung der pädagogischen Qualifizierung setzt sich dabei aus dem Zertifikat des Kursanbieters sowie einer gesonderten schriftlichen Bestätigung der Schulleitung über die eigenverantwortlichen Unterrichtsbesuche zusammen.“

3.4 Genehmigung des Konzepts für eine pädagogische Qualifizierung

Gemäß 2.1.1 muss der Anbieter der pädagogischen Qualifizierung sein Konzept bei der Schulbehörde genehmigen lassen. In 3.4 heißt es, dass der Schulträger das Konzept der Schulbehörde zur vorherigen Genehmigung vorzulegen ist. Mutmaßlich handelt es sich möglicherweise um eine Verwechslung der Worte „Schulträger“ und „Anbieter“.

Sofern der Schulträger gemeint ist, gibt es nach Auffassung des Verbandes dafür jedenfalls keinen Sachgrund, da das Konzept vom Anbieter bereits genehmigt wurde. Eine Mitteilung bei welchem Anbieter der Kurs absolviert wird, ist daher aus Sicht des Verbandes ausreichend. Der Anbieter eines solchen Kurses hat die Gewähr zu bieten, dass eine entsprechende Genehmigung der Schulbehörde vorliegt.

Wir gehen davon aus, dass es innerhalb der Schulbehörde über alle vier Bezirke hinweg eine geeignete Informationsstruktur gibt, in der alle genehmigten Anbieter hinterlegt werden. Anzuregen wäre hier, dass auf dem Bildungsportal-Niedersachsen genehmigte Anbieter gelistet sind, um auch für freie Schulen eine Unterstützung bei der Suche entsprechender Angebote zu geben.